

Vereinssatzung

Feuerwehrverein der Gemeinde

Wusterwitz

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

Der Feuerwehrverein der Gemeinde Wusterwitz e.V. mit Sitz in Wusterwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr und die Tradition zu pflegen
- b) die Ausbildung zu fördern
- c) das Feuerwehrwesen der Gemeinde zu fördern
- d) für den Brandschutzgedanken zu werben
- e) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
- f) die Jugendfeuerwehr zu fördern
- g) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen

§ 3
Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den Mitgliedern der Altersgruppe
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) der Jugendfeuerwehr
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die ihre Bereitschaft zum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr, durch:
 - a. Teilnahme an praktischen Ausbildungen,
 - b. Teilnahme an theoretischen und praktischen Schulungen
und
 - c. Teilnahme an Einsätzen,

verbindlich erklärt haben

3. Mitglieder der Altersgruppe können solche Personen werden, die der aktiven Gruppe angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, weil dies gesundheitliche Gründe erfordern.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14- tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Rechnungsführers, Schriftführers und eines Beisitzers für die Amtszeit von 4 Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit ist gleichbedeutend einer Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Der Vorstand wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Funktionen im Vorstand werden durch den gewählten Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzendem zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
6. Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu berichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über das Wesentliche ist ein Protokoll zu fertigen, dass von ihm und den Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Feuerwehrvereins der Gemeinde Wusterwitz sein.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 **Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Geschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, mindestens drei Viertel der vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

**§15
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.01.2017 beschlossen und tritt mit gleicher Wirkung in Kraft.

Wusterwitz, den 24.01.2017

Bestätigt durch den Vorstand des Feuerwehrvereins der Gemeinde Wusterwitz.

Lfd. Nr.	Funktion	Name	Vorname	Unterschrift
1	1. Vorsitzender	Schulze	Torsten	
2	2. Vorsitzender	Richter	Marco	
3	Rechnungsführer	Schulze	Mathias	
4	Schriftführer	Richter	Kurt	
5	Beisitzer	Möritz	Manfred	